

§ 10

Die VEB führen die Produktions-, Dienstleistungs- und die Verbrauchsabgaben an die WB ab; die WB führen diese ihnen von den VEB zugehenden Abgaben an den Staatshaushalt ab.

§ 11

Die örtlichen Räte regeln die Durchführung der Bestimmungen dieser Anordnung für die ihnen unterstehenden VEB und wirtschaftsleitenden Organe.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

1. die Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 655) sowie die Anordnung Nr. 2 hierzu vom 12. Mai 1964 (GBl. III S. 283)
2. die gemeinsame Anweisung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Bauwesen vom 20. Dezember 1963 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate (nicht veröffentlicht)
3. die §§ 2, 3, 4 Buchstaben a, b und f, die §§ 5, 9, 10, 11, 13, 15, 16 und 20 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 55)
4. die Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Verwendung der Gewinne in den den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten volkseigenen Betrieben (GBl. III S. 59)
5. die Anordnung vom 20. April 1965 über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke (GBl. III S. 46)
6. § 2, § 3 Buchstaben a und b, § 5 Buchstaben a bis c, §§ 7 bis 8, § 12 der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 53)
7. §§ 2 bis 4, § 5 Absätze 1 und 2, §§ 6 und 7 der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Verwendung der Gewinne in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben (GBl. III S. 55).

Berlin, den 20. November 1967

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung
über die Umlaufmittelausstattung
der volkseigenen Baubetriebe
im Bereich des Ministeriums für Bauwesen**

vom 6. Dezember 1967

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung und Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion in der volkseigenen Bauindustrie wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die

- dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate
- den Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe der Bauindustrie (nachstehend Betriebe genannt).

§ 2

(1) Die Betriebe erhalten unter Anrechnung der planmäßigen eigenen Umlaufmittel des Jahres 1987 eine einmalige Umlaufmittelzuführung bis zur Höhe von 60 % der planmäßigen Jahresdurchschnittsbestände. Davon ausgenommen sind die Bestände an unvollendeter Bau- und Montageproduktion aus Kooperationsleistungen im Rahmen der General- und Hauptauftragnehmerschaft.

(2) Die restlichen planmäßigen Jahresdurchschnittsbestände, einschließlich der Bestände für unvollendete Bau- und Montageproduktion aus Kooperationsleistungen im Rahmen der General- und Hauptauftragnehmerschaft, sind durch verzinslichen Kredit zu finanzieren.

(3) Die gemäß Abs. 1 erforderlichen Umlaufmittelzuführungen sind auf der Grundlage der Bestandskennziffern des präzisierten Planes 1967 zu berechnen.

§ 3

(1) Auf Antrag wird den Betrieben in Höhe der erforderlichen Umlaufmittelzuführungen ab 1. Januar 1968 ein zinsloser Kredit durch die für sie zuständige Bank gewährt. Diese zinslosen Kredite sind für das Jahr 1968 zu planen.

(2) Eine volle bzw. anteilige Ablösung des zinslos gewährten Kredites wird aus Mitteln des Staatshaushaltes vorgenommen, wenn vom Betrieb

- der geplante Steigerungssatz der Grundfondsrentabilität mindestens erreicht wurde
- vorhandene planwidrige Bestände beseitigt sind
- die Versorgung der Baustellen mit den wichtigsten betriebstypischen Baustoffen sowie die Abrechnung derselben auf der Grundlage von Materialverbrauchsnormen vorgenommen wird
- für die ab 1. Januar 1968 zu beginnenden betrieblichen bedeutendsten Bauaufgaben eine objektbezogene Plankostenkalkulation durchgeführt wird
- die objektbezogene Kostenträgerrechnung durchgängig bei Anwendung differenzierter Formen vorgenommen wird.